

**Promotionsordnung der Universität Heidelberg
für die Fakultät für
Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften**

vom 7. Mai 2012

- § 1 Promotion
- § 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Zulassung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorand/in
- § 6 Wissenschaftliche Beratung des/der Doktoranden/in
- § 7 Dissertation
- § 8 Zulassung zur Prüfung
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Auslage der Dissertation und der Gutachten
- § 11 Bestellung weiterer Gutachter/innen
- § 12 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Entscheidung über die Dissertation
- § 15 Disputation
- § 16 Entscheidung über die Disputationsleistung
- § 17 Ergebnis der Promotion
- § 18 Wiederholung der Promotion
- § 19 Veröffentlichung der Dissertation
- § 20 Verleihung des Dr. phil.
- § 21 Verleihung des Dr. phil. h.c.
- § 22 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 23 Entziehung des Doktorgrades
- § 24 Akteneinsicht
- § 25 Ausnahmen
- § 26 Inkrafttreten

§ 1 Promotion

- (1) Die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften der Universität Heidelberg verleiht den akademischen Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie für die Fächer Erziehungswissenschaft, Ethnologie, Gerontologie, Psychologie, Sportwissenschaft sowie Diakoniewissenschaft und Sozialethik (Dr. phil.) auf Grund von Promotionsleistungen oder den Grad eines Doktors/ einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) auf Grund von hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen auf dem Gebiet der Verhaltens- und Empirischen Kulturwissenschaften einschließlich der angrenzenden Gebiete. In den Fächern Diakoniewissenschaft und Sozialethik arbeitet die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften mit der

Theologischen Fakultät zusammen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann auf Antrag auch der Titel "Doctor of Philosophy" (Ph.D.) verliehen werden.

- (2) Die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bekennt sich zu den Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und setzt diese in angemessener Weise um.

§ 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Dieser Nachweis setzt
 - die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) oder einer publikationsbasierten Dissertation (hierzu hat die Fakultät besondere Richtlinien erlassen) aus dem Promotionsfach und
 - eine mündliche Prüfung (Disputation) in diesem Fach voraus.
- (3) Organe der Fakultät für die Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss und eine von dem Promotionsausschuss eingesetzte Prüfungskommission für jedes Promotionsverfahren.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf des Promotionsverfahrens. Er entscheidet insbesondere über die Zulassung zur Promotion und über die Annahme als Doktorand/in, über die Bestellung der Gutachter/innen und über die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Er kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben seinem/r Vorsitzenden übertragen.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und je ein/e Stellvertreter/in werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines/r Stellvertreters/in erfolgt unmittelbar danach die Wahl seines/ihrer Nachfolgers oder seiner/ihrer Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Promotionsausschusses sind der/die Dekan/in oder der/die Prodekan/in als Vorsitzende/r sowie vier weitere Hochschullehrer/innen oder Privatdozenten/innen der Fakultät, die hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig sind. Stehen Promotionsangelegenheiten aus den Fächern Diakoniewissenschaft und Sozialethik zur Beratung bzw. Beschlussfassung an, ist ein/e Hochschullehrer/in der Theologischen Fakultät einzuladen, der/die in dieser Angelegenheit auch Stimmrecht hat.

- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. In einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung kann der Promotionsausschuss mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder für Einzelfälle Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Promotionsordnung beschließen, soweit das Universitätsgesetz nicht entgegensteht.
- (5) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Anhörung des/der Betroffenen bleibt davon unberührt.
- (6) Der Promotionsausschuss teilt seine Entscheidungen dem/der Bewerber/in oder dem/der Doktoranden/in schriftlich mit.

§ 4 Zulassung zur Promotion

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein Masterstudienabschluss oder damit vergleichbarer wissenschaftlicher Hochschulabschluss, in der Regel das des Promotionsfaches. Unter besonderen Voraussetzungen kann auch ein Bachelor-Abschluss für die Zulassung zur Promotion genügen. Dazu sind besonders hohe Leistungen im Bachelorstudium sowie zusätzliche Leistungen zu erbringen:
 1. Zeugnis mit Auszeichnung
 2. Nachweis der Befähigung zu einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit. Dieser Nachweis kann auf zwei unterschiedlichen Wegen erbracht werden: (a) über eine peer-reviewte Publikation als Erstautor, in der Regel auf der Grundlage der B.Sc. Abschlussarbeit, die entweder in Druck oder bereits erschienen ist, (b) durch das Gutachten eines/r Hochschullehrers/in, der/die bestätigt, dass die B.Sc. Abschlussarbeit die wissenschaftliche Befähigung klar erkennen lässt und den Ansprüchen einer Master-Arbeit entspricht.
 3. Kolloquium durch zwei habilitierte Fachvertreter/innen, das die hohe Vertrautheit mit dem gesamten, angestrebten Promotionsfach erkennen lässt (muss mit „sehr gut“ bewertet sein).
- (2) Ist die Gesamtnote nicht mindestens "gut", kann die Zulassung zur Promotion erfolgen, wenn befürwortende Gutachten von zwei Hochschullehrern/innen oder Privatdozenten/innen der Fakultät, im Falle der Diakoniewissenschaft und Sozialethik unter Beteiligung der Theologischen Fakultät, über die wissenschaftliche Qualifikation des/der Bewerbers/in vorgelegt werden. Dies gilt auch bei fehlender Gesamtnote.
- (3) Über die Gleichwertigkeit von Examina und über die Zulassung bei einer Gesamtnote von nicht mindestens "gut" sowie bei einer fehlenden Gesamtnote entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) War das Promotionsfach im vorhergehenden Abschlussexamen nicht Hauptfach der Prüfung, so muss der/die Bewerber/in dem Promotionsausschuss

seine/ihre Fachkenntnisse in einem Kolloquium nachweisen. Darüber hinaus können Publikationen und sonstige schriftliche Arbeiten des/der Bewerbers/in berücksichtigt werden.

- (5) War das Promotionsfach im vorhergehenden Abschlussexamen nicht Prüfungsfach, so muss der/die Bewerber/in dem Promotionsausschuss seine/ihre Fachkenntnisse durch Vorlage von Publikationen oder von sonstigen vergleichbaren schriftlichen Arbeiten und in einem Kolloquium nachweisen.
- (6) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von etwa einer Stunde Dauer. Sie wird von zwei Prüfenden, die Hochschullehrer/innen oder Privatdozenten/innen der Fakultät sind, im Falle der Diakoniewissenschaft und Sozialethik unter Beteiligung der Theologischen Fakultät, und vom Promotionsausschuss bestellt werden, abgenommen. Durch das Kolloquium muss der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie im Prüfungsfach über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der üblichen Abschlussprüfung im Hauptfach (Diplom, Magister usw.) entsprechen. Das ist dann der Fall, wenn das Kolloquium mindestens mit der Gesamtnote "gut" bewertet wird. Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der von den Prüfenden erteilten Einzelnoten, wobei die Bewertung "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend" (3), "ausreichend" (4), "ungenügend" (5), gegeben werden kann.

§ 5 Annahme als Doktorand/in

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt, kann beim Dekanat unter der Angabe des Dissertationsthemas die Annahme als Doktorand/in beantragen. Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4
 - b) die Angabe des in Aussicht genommenen Themas für die Dissertation mit einem kurzen Konzept der Dissertation
 - c) ein Lebenslauf der antragstellenden Person mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs
 - d) eine Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche.
- (2) Über die Annahme als Doktorand/in entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme ist zu versagen, wenn
 - a) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fehlen
 - b) die Unterlagen unvollständig sind
 - c) das für die Dissertation gewählte Thema offensichtlich ungeeignet ist oder das Thema nicht in die Zuständigkeit der Fakultät fällt.
- (3) Die Annahme kann versagt werden, wenn
 - a) die antragstellende Person bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
 - b) Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.

- (4) Wird die antragstellende Person als Doktorand/in angenommen, stellt ihr das Dekanat einen Doktorandenausweis aus.
- (5) Über den Antrag soll in der Regel binnen sechs Wochen entschieden werden. Die Ablehnung des Antrags ist dem/der Bewerber/in mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8).
- (6) Mit der Annahme als Doktorand/in verpflichtet sich die Fakultät, eine Dissertation mit dem angegebenen Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den/die Doktoranden/in bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.
- (7) Die Promotion soll i.d.R. nach drei Jahren abgeschlossen sein. Die Annahme als Doktorand/in kann widerrufen werden, wenn der/die Doktorand/in nach fünf Jahren den erfolgreichen Abschluss der Dissertation nicht erwarten lässt, es sei denn, der/die Doktorand/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Dem/der Doktoranden/in ist vor einer Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 6 Wissenschaftliche Beratung des/der Doktoranden/in

- (1) Die Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen und unabhängigen Forschungsgruppenleiter/innen der beteiligten Fakultäten sind im Rahmen ihrer durch Aufgaben in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung begrenzten Möglichkeiten verpflichtet, Beratungen zu übernehmen. In Bezug auf unabhängige Nachwuchsgruppenleiter/innen sind hinsichtlich Betreuung und späterer Begutachtung die leitenden Empfehlungen des Senats der Universität Heidelberg (Ziffer 5) zu beachten.
- (2) Der/die Doktorand/in kann dem Promotionsausschuss eine/n Hochschullehrer/in, Privatdozenten/in oder unabhängigen Forschungsgruppenleiter/in der beteiligten Fakultäten als Berater/in benennen. Der Promotionsausschuss soll die benannte Person bestellen, wenn diese dazu bereit ist und wenn die vom Doktoranden/der Doktorandin vorgelegte Konzeption der Dissertation erwarten lässt, dass der Zweck der Promotion (vgl. § 2 Abs. 1) voraussichtlich erreicht wird.
- (3) Zwischen dem/der Doktoranden/in und dem/der Berater/in wird eine Vereinbarung geschlossen, in der Promotionsthema, Dauer der Promotion sowie insbesondere ein in der Regel auf drei Jahre angelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Die Fortschritte des Dissertationsprojektes sollen regelmäßig erörtert werden. Der/die Doktorand/in unterschreibt eine Erklärung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den jeweils gültigen Fassungen der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Universität Heidelberg aufgestellt sind.

- (4) Der Fakultätsrat kann Richtlinien für Promotionen festlegen, in denen u.a. die Einbindung von Doktoranden/innen in Interdisziplinäre Doktorandenkollegs oder die Durchführung von Workshops der Doktoranden/innen eines Faches oder einer Fächergruppe mit Präsentation der Promotionsprojekte vorgeschrieben werden.
- (5) Auf Wunsch des/der Doktoranden/in bemüht sich der Promotionsausschuss darum, eine/n Hochschullehrer/in, eine/n Privatdozenten/in oder eine/n unabhängige/n Forschungsgruppenleiter/in der beteiligten Fakultäten für die Beratung des/der Doktoranden/in zu gewinnen.
- (6) Auf Antrag des/der Doktoranden/in muss ein/e Zweitbetreuer/in bestellt werden.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und die Fähigkeit des/der Doktoranden/in zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem Promotionsfach nachweisen.
- (2) Der eindeutig abgrenzbare und gesondert bewertbare Beitrag des/der Doktoranden/in zu einer Gemeinschaftsarbeit kann als Dissertation eingereicht werden, wenn er als solcher den Anforderungen an eine Dissertation genügt.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann dem/der Doktoranden/in auf schriftlichen Antrag gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, sofern die Begutachtung durch Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder unabhängige/n Forschungsgruppenleiter/innen der beteiligten Fakultäten möglich ist.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation kann der/die Doktorand/in beim Dekanat schriftlich die Zulassung zur Prüfung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) drei Exemplare der Dissertation
 - b) eine Erklärung des Doktoranden/der Doktorandin, dass er/sie die Dissertation selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Zitate gekennzeichnet hat bzw. im Fall von Gemeinschaftsarbeiten eine Erklärung über die selbst verantworteten Anteile
 - c) eine Erklärung des/der Doktoranden/in, ob er/sie die Dissertation in dieser oder einer anderen Form bereits anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet oder einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegt hat.
- (2) Die Dissertation kann bereits ganz oder zum Teil veröffentlicht sein.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind
 - b) die Unterlagen nicht vollständig sind
 - c) eine von einer anderen Prüfungsbehörde bereits zurückgewiesene Dissertation oder eine in einem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsarbeit verwendete Arbeit vorgelegt wird.
- (4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Einreichung der Dissertation mindestens zwei Gutachter/innen. Der/die Berater/in ist eine/r der Gutachter/innen. Die Bestellung der Gutachter/innen soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (2) Die Gutachter/innen müssen Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder unabhängige Forschungsgruppenleiter/innen sein. Sie sollen in der Regel der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften angehören. Für die Fächer Diakoniewissenschaft und Sozialethik sollen die von der Theologischen Fakultät vorgeschlagenen Gutachter/innen bestellt werden. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrer/innen können mit ihrem Einverständnis als Gutachter/innen bestellt werden. Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder unabhängige Forschungsgruppenleiter/innen anderer Fakultäten der Universität Heidelberg können mit deren Einverständnis als Gutachter/innen bestellt werden, wenn in der Dissertation Gebiete bearbeitet worden sind, die an deren Fächer angrenzen. Über die Bestellung von Hochschullehrern/innen, Privatdozenten/innen oder unabhängigen Forschungsgruppenleiter/innen anderer Universitäten oder damit vergleichbarer wissenschaftlicher Hochschulen die eine entsprechende Position im Sinne eines/r Hochschullehrers/in, Privatdozenten/in oder unabhängige Forschungsgruppenleiters/in innehaben, beschließt der Promotionsausschuss. Mindestens die Hälfte aller Gutachter/innen müssen Hochschullehrer/innen, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder unabhängige Forschungsgruppenleiter/innen der Fakultät sein.
- (3) Bei publikationsbasierten Dissertationen darf maximal ein Gutachter zugleich Mitautor/in der für die Promotion maßgeblichen Publikationen sein.
- (4) Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder unabhängige Forschungsgruppenleiter/innen der beteiligten Fakultäten, die fachlich kompetent sind und denen der Arbeitsaufwand zugemutet werden kann, dürfen eine Bestellung als Gutachter/in nicht ablehnen.

- (5) Die Gutachter/innen begründen ihre Beurteilung der Dissertation schriftlich und schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie im Falle eines Annahmевorschlages eine der folgenden Noten vor:
ausgezeichnet (0)
sehr gut (1)
gut (2)
befriedigend (3)
Zwischennoten durch Erhöhung oder Verringerung der genannten Notenstufen um 0,3 sind zulässig. Ausgenommen davon sind die Verringerung der Note 0 und die Erhöhung der Note 3.
- (6) Die Gutachter/innen können in ihrem Gutachten für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen erteilen.
- (7) Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Bestellung der Gutachter/innen dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

§ 10 Auslage der Dissertation und der Gutachten

- (1) Nach Eingang der Gutachten beim Promotionsausschuss beginnt die Auslagefrist von vier Wochen im Dekanat der Fakultät. Über schriftliche Anträge zur Verkürzung der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Das Recht zur Einsichtnahme in Dissertationen und Gutachten haben alle Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen und unabhängige Forschungsgruppenleiter/innen der Fakultät sowie im Falle einer Dissertation in den Fächern Diakoniewissenschaft und Sozialethik auch die Hochschullehrer/innen der Theologischen Fakultät sowie die Gutachter/innen.
- (3) Nach Eingang der Gutachten beim Promotionsausschuss ist dem/der Doktoranden/in schriftlich mitzuteilen, dass er/sie die Gutachten während der Öffnungszeiten im Dekanat einsehen kann. Gleichzeitig wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten im Dekanat ausgelegt.
- (4) Der Beginn der Auslagefrist, der Name des/der Doktoranden/in, der Titel der Dissertation und die Namen der Gutachter/innen sind den Hochschullehrern/innen Privatdozenten/innen und unabhängigen Forschungsgruppenleitern/innen der Fakultät, dem Dekanat der Theologischen Fakultät sowie dem/der Doktoranden/in schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Bestellung weiterer Gutachter/innen

- (1) Innerhalb der Auslagefrist haben die Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen und unabhängigen Forschungsgruppenleiter/innen der beteiligten Fakultäten das Recht, beim Promotionsausschuss die Bestellung eines/r weiteren Gutachters/in zu beantragen. Der Antrag muss schriftlich be-

gründet werden. Dem Antrag ist zu entsprechen. Die Bestellung des/der weiteren Gutachters/in soll innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages, erfolgen; als weitere/r Gutachter/in kann der/die Antragsteller/in bestellt werden.

- (2) Wenn zwei Gutachter/innen empfehlen, die Dissertation abzulehnen, hat der/die Doktorand/in das Recht, eine/n weitere/n Gutachter/in vorzuschlagen. Diese/r wird, sofern er/sie dazu bereit ist, vom Promotionsausschuss bestellt.
- (3) Wird ein/e Gutachter/in nach Absatz 2 bestellt, so bestellt der Promotionsausschuss noch eine/n weitere/n Gutachter/in.
- (4) Werden weitere Gutachter/innen bestellt, gilt § 9 entsprechend.

§12 Beendigung des Promotionsverfahrens bei ablehnenden Gutachten

Ist nach Feststellung des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Mehrheit der Gutachten ablehnend, ist die Promotion abgelehnt.

§ 13 Prüfungskommission

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist und Eingang aller Gutachten bestellt der Promotionsausschuss, sofern § 12 keine Anwendung findet, eine Prüfungskommission und daraus eine/n Hochschullehrer/in, Privatdozenten/in oder unabhängige/n Forschungsgruppenleiter/in als Vorsitzende/n. Die Bestellung der Prüfungskommission soll innerhalb von drei Wochen erfolgen. Der Promotionsausschuss teilt die Zusammensetzung der Prüfungskommission den Hochschullehrern/innen, Privatdozenten/innen und unabhängigen Forschungsgruppenleitern/innen der beteiligten Fakultäten sowie dem/der Doktoranden/in schriftlich mit.
- (2) Der Prüfungskommission gehören die Gutachter/innen sowie mindestens zwei weitere Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder unabhängige Forschungsgruppenleiter/innen der beteiligten Fakultäten an.
- (3) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission setzt den Termin für die Disputation fest, beruft die Prüfungskommission ein und lädt den/die Doktoranden/in zur Disputation ein.
- (4) Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Die Prüfungskommission teilt ihre Entscheidungen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich mit.

§ 14 Entscheidung über die Dissertation

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Sie kann die schriftliche Leistung nur ablehnen, wenn mindestens ein/e Gutachter/in dies empfiehlt.
- (2) Wird eine erstmals eingereichte Dissertation abgelehnt, hat der/die Doktorand/in das Recht, diese vom Tag der Ablehnung ab gerechnet innerhalb eines Jahres nach einer Umarbeitung erneut einzureichen. Macht der/die Doktorand/in vom Recht zur Umarbeitung der Dissertation keinen Gebrauch oder wird die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht eingereicht, ist die Promotion abgelehnt.

§ 15 Disputation

- (1) Nach Annahme der Dissertation hat der/die Kandidat/in eine etwa zweistündige Disputation über die Dissertation sowie von der Prüfungskommission festgelegte Themenbereiche des Promotionsfaches zu führen.
- (2) Die Disputation soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist oder nach Vorlage aller Gutachten stattfinden. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission hat den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission sowie dem/der Doktoranden/in Zeit und Ort der Disputation sowie die festgelegten Themenbereiche schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission kann nach Maßgabe der vorhandenen Plätze gestatten, dass an der Disputation andere Doktoranden/innen als Zuhörer/innen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des/der zu prüfenden Doktoranden/in ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Die Disputation wird von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.
- (5) Über den Verlauf und den Inhalt der Disputation ist eine stichwortartige Niederschrift anzufertigen.

§ 16 Entscheidung über die Disputationsleistung

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Disputationsleistung des/der Doktoranden/in anzuerkennen oder abzulehnen ist.
- (2) Ist die Disputationsleistung nach Abs.1 abgelehnt, kann der/die Doktorand/in die Disputation nach einem an die Prüfungskommission zu richtenden schrift-

lichen Antrag wiederholen. Der Antrag muss bei der Prüfungskommission spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation eingehen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

- (3) Wird eine abgelehnte Disputationsleistung nicht wiederholt oder die wiederholte Disputationsleistung abgelehnt, ist die Promotion abgelehnt.

§ 17 Ergebnis der Promotion

- (1) Die Prüfungskommission bestimmt in nichtöffentlicher Sitzung, sofern die Promotion nicht nach § 12, § 14 Abs. 2 oder § 16 Abs. 2 abgelehnt ist, auf der Grundlage der Gutachten die Note der Dissertation, auf der Grundlage der Disputation die Note der Disputationsleistung und auf der Grundlage beider Noten die Gesamtnote.
- (2) Für die Bildung der Noten der Dissertation und der Disputationsleistung gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Die Gesamtnote wird als Summe der mit zwei Dritteln gewichteten Note für die Dissertation und der mit einem Drittel gewichteten Note der Disputationsleistung wie folgt festgelegt:
bei einer Summe bis 0,30 einschließlich: summa cum laude
bei einer Summe über 0,30 bis 1,30 einschl.: magna cum laude
bei einer Summe über 1,30 bis 2,30 einschl.: cum laude
bei einer Summe über 2,30 bis 3,00 einschl.: rite
- (4) Das Ergebnis der Promotion ist dem/der Doktoranden/in unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Wiederholung der Promotion

Ist die Promotion nach § 12 oder § 14 Abs. 2 abgelehnt, kann der/die Doktorand/in eine neue Dissertation einreichen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist spätestens zwei Jahre nach der Promotion zu veröffentlichen.
- (2) Wird die Dissertation nicht termingerecht veröffentlicht, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten begründeten Antrag des/der Doktoranden/in hin verlängert werden. Über eine Verlängerung bis zu 6 Monaten entscheidet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses, darüber hinaus der Promotionsausschuss.

- (3) Die Veröffentlichung kann erfolgen
1. durch Druck in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch im Verlagsbuchhandel
 2. in einer wissenschaftlichen Zeitschrift
 3. durch Vervielfältigung
 4. durch eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.
 5. in Bezug auf publikationsbasierte Dissertationen hat die Fakultät besondere Richtlinien erstellt, die beachtet werden müssen.
- (4) Für die Veröffentlichung gilt:
1. Wird die Dissertation in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch veröffentlicht, so sind 6 Exemplare abzuliefern, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.
 2. Wird die Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder als elektronische Version veröffentlicht, so sind 6 Exemplare abzuliefern.

Der Promotionsausschuss behält sich die Entscheidung darüber vor, welche Schriftenreihe, Verlage, wissenschaftliche Zeitschriften oder Sammelwerke für die Veröffentlichung geeignet sind.
 3. Wird die Dissertation vervielfältigt, so sind 60 Exemplare abzuliefern.
- (5) Sofern Auflagen erteilt wurden, hat der/die Doktorand/in vor der Veröffentlichung der Dissertation bei dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission die schriftliche Erlaubnis dazu einzuholen. Dabei entscheidet der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission.
- (6) Alle nach der Promotion veröffentlichten Exemplare müssen einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, dass es sich um eine Heidelberger Dissertation handelt. Bei einer Titeländerung ist auf den Titel der eingereichten Dissertation hinzuweisen

§ 20 Verleihung des Dr. phil.

- (1) Hat der/die Doktorand/in die Pflichtexemplare gemäß § 19 Abs. 2 rechtzeitig abgeliefert, wird ihm/ihr der Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) verliehen. § 1 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.
- (2) Die Doktorurkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Gesamtnote und als Promotionstag den Tag der Disputation. Sie kann auf Antrag auch in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (3) Erst mit Empfang der Doktorurkunde wird das Recht zum Führen des Dokortitels erworben.

§ 21 Verleihung des Dr. phil. h.c.

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Verhaltens- und Empirischen Kulturwissenschaften einschließlich daran angrenzender Gebiete kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen.
- (2) Die Verleihung setzt den Antrag von mindestens drei Hochschullehrern/innen, Privatdozenten/innen oder unabhängigen Forschungsgruppenleitern/innen der Fakultät voraus. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt der Fakultätsrat aus seiner Mitte zwei Hochschullehrer/innen, Privatdozenten/innen oder unabhängige Forschungsgruppenleiter/innen als Berichterstatter/innen. Nach Eingang der Gutachten der Berichterstatter/innen entscheidet der Fakultätsrat mit einer Dreiviertelmehrheit seiner promovierten Mitglieder.
- (3) Die Verleihung des Dr. phil. h.c. erfolgt durch eine Urkunde, in der die beteiligten Fakultäten die wissenschaftlichen Verdienste des/der Geehrten würdigen.

§ 22 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der/die Bewerber/in über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss auf Antrag die Zulassung zur Promotion zurücknehmen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass der/die Bewerber/in bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen die Zulassung zur Promotion zurücknehmen.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Promotionsausschuss zuständig.

- (2) Vor der Beschlussfassung ist die betroffene Person zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der betroffenen Person unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 24 Akteneinsicht

Auf Antrag ist den/der Doktoranden/in nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihres rechtlichen Interesses erforderlich ist. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens beim Dekan oder bei der Dekanin gestellt werden.

§ 25 Ausnahmen

Der Promotionsausschuss kann in einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder für Einzelfälle – z.B. um die Durchführung eines binationalen oder interdisziplinären Promotionsverfahrens zu ermöglichen – Ausnahmen von den vorstehenden Bedingungen beschließen, sofern das LHG nicht entgegensteht.

§ 26 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften vom 26. Mai 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Mai 2006) außer Kraft. Für bereits eröffnete Prüfungsverfahren gilt auf Antrag die bisherige Promotionsordnung.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2012, S. 495.